

Lieferung von elektrischer Energie ausserhalb der Grundversorgung



Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie der BKW Energie AG (im Folgenden «BKW») an Kunden ausserhalb der Grundversorgung (im Folgenden «Kunde»).

Art. 2 Dauer und Beendigung des Energieliefervertrages

- 2.1 Die Dauer des Energieliefervertrages ist in der Vertragsurkunde (Lieferzeitraum) festgelegt.
- 2.2 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, den Energieliefervertrag vorzeitig schriftlich aufzulösen.
- 2.3 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten des Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Energieliefervertrag fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 2.4 Der Kunde ist unter Einhaltung der Fristen gemäss Art. 3.1 bzw. Art. 3.3 zur vorzeitigen Beendigung des Energieliefervertrages berechtigt. Die Beendigung ist schriftlich zu erklären. Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige Mitteilung der vorzeitigen Beendigung, behält sich die BKW die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.
- 2.5 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Energieliefervertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 2.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Energieliefervertrages oder wenn der Kunde den Energieliefervertrag nicht antritt, werden alle davon betroffenen und noch ausstehenden Verpflichtungen, insbesondere diejenigen zur Lieferung verbleibender Energiemengen durch die BKW, gegenseitig aufgehoben. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung eines Aufhebungsbetrages an die BKW, wenn nachfolgende Voraussetzung

erfüllt ist. Der Aufhebungsbetrag wird von der BKW folgendermassen festgesetzt: Bewertet werden die gemäss Vertragslaufzeit verbleibenden Energiemengen mit demjenigen Verbrauchsprofil, das bei Vertragsabschluss für die Beschaffung der vertraglich vereinbarten Energiemenge massgebend war. Die Bewertung liegt im Ermessen der BKW. Fällt die Bewertung tiefer als der im Energieliefervertrag festgelegte Preis aus, schuldet der Kunde der BKW die entsprechende Differenz. Der Kunde kann die Einholung einer Bewertung durch höchstens zwei unabhängige Marktteilnehmer verlangen. Von den eingegangenen Bewertungen und derjenigen der BKW gilt die für den Kunden günstigste Bewertung. Gehen keine Bewertungen von unabhängigen Marktteilnehmern ein, gilt die Bewertung der BKW.

- 2.7 Der vom Kunden im Falle einer vorzeitigen Beendigung zu bezahlende Betrag setzt sich zusammen aus den im Beendigungszeitpunkt offenen Forderungen und der Summe, die sich aus der Bewertung der noch ausstehenden Stromlieferungen ergibt. Die Bezahlung des endgültigen Betrages durch den Kunden erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 5.
- 2.8 Erklärt der Kunde vor Beginn der Energielieferung, sich an den Vertrag nicht halten zu wollen oder lässt sich aus seinem Verhalten darauf schliessen, dass er den Vertrag nicht halten will, finden die Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung sinngemäss Anwendung.
- 2.9 Die BKW behält sich vor, weitere Schadenersatzansprüche zusätzlich geltend zu machen.

Art. 3 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 3.1 Der Kunde meldet der BKW unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes. Der Kunde informiert die BKW unverzüglich über geplante und ungeplante Ereignisse, die eine wesentliche Veränderung des Energiebezugs zur Folge haben könnten (z. B. Produktionsveränderungen durch Betriebsferien, Kurzarbeit, Revisions- und Wartungszeiten, Energieumrüstungen, bauliche Erweiterungen oder Verkleinerungen, Installation von Energieproduktionsanlagen, Wärmepumpen, Batteriespeicher, Ladestationen etc.).

- 3.2 Sollte der Kunde Sondervereinbarungen mit dem ausspeisenden Netzbetreiber (z. B. im Rahmen eines Netznutzungsvertrages) getroffen haben, sind diese mit Abschluss des Liefervertrages mitzuteilen.
- 3.3 Sollen Verbrauchsstellen infolge einer dauerhaften Betriebsschliessung (z. B. Stilllegung oder Nutzungsaufgabe) oder durch Wechsel des Standorts nicht mehr zur Stromentnahme genutzt werden oder tritt der Kunde mit seiner Verbrauchsstelle in einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ein oder nimmt er an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) teil, ist dies mit einer Mindestfrist von vier (4) Wochen mitzuteilen. Es finden die Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung gemäss Art. 2.6 sinngemäss Anwendung.
- 3.4 Die BKW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Bezugs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Art. 4 Datenschutz

- 4.1 Die BKW erhebt Daten (z. B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 4.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z. B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von weiteren Energiedienstleistungen im liberalisierten Markt verwendet werden. Zur BKW Gruppe gehören z. B.: die BKW Energie AG, die Unternehmen der BKW Building Solutions Gruppe sowie der BKW Infra Services Gruppe sowie der BKW Engineering Gruppe sowie der BKW gehörende Unternehmen im In- und Ausland. Eine Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar.
- 4.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 4.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 5 Rechnungsstellung und Zahlung

- 5.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen.

- 5.2 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BKW zulässig.
- 5.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 5.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die BKW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der BKW zu verrechnen.
- 5.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der BKW zu verweigern.
- 5.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 5.8 Über allfällige Guthaben des Kunden gegenüber der BKW erstellt die BKW eine Abrechnung.

Teil 2 Energielieferung

Art. 6 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 6.1 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.
- 6.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der BKW nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der BKW keine Zuschläge erhoben werden.
- 6.3 Insbesondere darf der Kunde die Energielieferung seitens BKW weder spekulativ noch zu wirtschaftlichen Optimierungszwecken verwenden.

Art. 7 Umfang der Energielieferung

- 7.1 Die BKW ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich.
- 7.2 Die BKW liefert dem Kunden Energie unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit dem Verteilnetzbetreiber bestehen.
- 7.3 Sofern im Energieliefervertrag nicht anders festgelegt, übergibt die BKW die geschuldete Energiemenge durch Einstellen in der Bilanzgruppe, welcher der Kunde angehört und unter Angabe des Messpunkts der im Energieliefervertrag festgelegten Verbrauchsstelle.
- 7.4 Die physikalische Lieferung ist Sache des jeweiligen Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstö-

nung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der BKW nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die BKW hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.

Art. 8 Messung des Energiebezugs

Bei Verträgen, welche die Energielieferung an einer Messstelle zum Gegenstand haben, gilt für die Messung und das Messdatenclearing folgendes:

- 8.1 Der Energiebezug wird durch den Verteilnetzbetreiber an den Messpunkten gemessen. Die der BKW vom Verteilnetzbetreiber gemeldeten Bezugsdaten sind für die Berechnung des Energieverbrauchs und damit für den vom Kunden zu bezahlenden Rechnungsbetrag massgebend.
- 8.2 Der Energiebezug kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.
- 8.3 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Die BKW behält sich vor, nachträgliche Korrekturen des Verteilnetzbetreibers im Rahmen der Bereitstellung der Messdaten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Art. 9 Einstellung der Energielieferung

- 9.1 Die BKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde namentlich:
 - a. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BKW nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - c. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 9.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 9.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die BKW befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 9.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 10 Haftung

- 10.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

Art. 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise nachzukommen, bleibt der Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt:
 - a. die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
 - b. die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuweichen.
- 11.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten für den vorliegenden Vertrag unter anderem aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage, o. Ä..
- 11.3 In den o.g. Fällen sind die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit. Umstände jeglicher Art, deren Beseitigung BKW nicht zugemutet werden kann, gelten ebenfalls als höhere Gewalt. Wenn die BKW zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Verteilnetze oder Anlagen Dritter nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Verteilnetze und Anlagen Dritter, das nach Ziff. 11.2 höhere Gewalt darstellen würde, auch aus diesem Vertrag als höhere Gewalt zugunsten von BKW.

Art. 12 Gesetzliche Abgaben und Steuern

- 12.1 Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft. Die zahlungspflichtige Partei hat die für diese Lieferung und Leistung jeweils geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen (MWST, u. Ä.) zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.
- 12.2 Zusätzliche Steuern, Abgaben, Gebühren und generelle Entgelte irgendwelcher Art, welche künftig für Stromlieferungen berechnet werden (z. B. CO₂-Abgabe, Stromsteuer etc.), werden von der zahlungspflichtigen Partei vollständig getragen.

Art. 13 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 13.1 Bei Änderungen der gesetzlichen, regulatorischen oder branchenspezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Preismechanismen von Swissgrid Ausgleichsenergie und EPEX SPOT, Swissgrid Clearing-Gebühr etc.), welche sich auf den Preis der elektrischen Energie auswirken oder mit ihrer Lieferung zusammenhängen, kann die BKW unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten die Preise in dem Masse anpassen, wie sich die Änderungen darauf auswirken. Änderungen gibt die BKW dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Art. 15 findet analog Anwendung.
- 13.2 Sollten sich die wirtschaftlichen und/oder, technischen Umstände, die für den Abschluss des Energieliefervertrages wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer des Energieliefervertrages sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder technischen Belange des Energieliefervertrages sind, werden die Parteien, in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben, diesen Vertrag in angemessener Weise anpassen.

Teil 3 Schlussbestimmungen

Art. 14 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

- 14.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung des Energieliefervertrages bietet.
- 14.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Partei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 15 Änderungen

BKW behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. BKW informiert den Kunden in geeigneter Weise vorläufig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Energieliefervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig ausserordentlich kündigen. Es gelangt Art. 2.6 zur Anwendung. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

Art. 16 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 16.1 Der Energieliefervertrag untersteht Schweizer Recht.
- 16.2 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.